

Sehr geehrte Studierende,

nachstehend ein Tipp aus unserer steuerlichen Beratungspraxis:

**Kosten für die Fahrten zur Universität Trier durch VWA-Studierende**

Vereinzelte versuchen Finanzämter die als Sonderausgaben oder Werbungskosten geltend gemachten Fahrtkosten für die Fahrten der VWA-Studierenden zu den Vorlesungen an der Universität Trier mit dem Verweis auf eine sog. „regelmäßige Fortbildungsstätte“ nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer anzuerkennen.

Diese Rechtsauffassung ist falsch. Ihre Fahrten zur Vorlesung sind ausdrücklich mit dem Reisekostensatz von 0,60 EUR je Entfernungskilometer anzusetzen.

Lassen Sie sich hiervon abweichende Auffassungen der Finanzverwaltung nicht gefallen und legen Sie erforderlichenfalls Einspruch ein. Berufen Sie sich hierbei auf Abschn. 34 II S. 4 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR). Hiernach sind auf die Fahrten zur Universität ausdrücklich (und damit abweichend von der ungünstigeren Regelung des Abschn. 37 III S. 3 der LStR) die sog. Dienstreisegrundsätze (= 0,60 EUR je Entfernungskilometer) anzuwenden.